

Preise gültig ab 1. Januar 2021

	Verbrauchsabhängige Preise (Rp./kWh)	exkl. MWST	inkl. 7.7% MWST
strom europa	Energie	10.80	11.63
	Netznutzung, Abgaben und Gebühren	16.96	18.27
	Betrag strom europa	27.76	29.90
<i>Details zu Netznutzung, Abgaben & Gebühren (Rp./kWh)</i>			
	<i>Strom Netznutzung</i>	14.50	15.62
	<i>Systemdienstleistungen (SDL)</i>	0.16	0.17
	<i>Bundesabgaben (Netzzuschlag)</i>	2.30	2.48
	Grundpreis (CHF pro Messpunkt und Monat)	10.00	10.77
	Abgabe an das Gemeinwesen (CHF pro Messpunkt und Monat)	3.25	3.50

Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

Energielieferung

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Netznutzung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Grundpreis

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und Verrechnung.

Abgabe an das Gemeinwesen

Die Abgabe wird pro Kundensegment erhoben und gilt unter Vorbehalt von zukünftigen Anpassungen durch die zuständigen Gremien der Gemeinde Wallisellen.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Ablesung und Abrechnung erfolgen in der Regel alle 3 Monate. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Zwischen den Ableseperioden können Akontozahlungen erhoben werden.
4. *die werke* sind berechtigt vor Beginn des Lieferverhältnisses eine Vorauszahlung in der Höhe des erwarteten Rechnungsendbetrages zu erheben.
5. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
6. Voraussetzung für die Energielieferung ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen von *die werke* genügend leistungsfähig sind, und dass der Energiebezug keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursacht.
7. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Liefereinrichtungen von *die werke* werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
8. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
9. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
10. Der Weiterverkauf von Strom an Dritte ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.